

## **Vorwort**

### **zur Kommentierung der Deutschen Kodierrichtlinien Version 2022**

Die Deutschen Kodierrichtlinien Version 2022 konnten wie gewohnt fristgerecht im September innerhalb der Selbstverwaltung vereinbart werden. Die Anpassung wurde in diesem Jahr durch zwei maßgebliche Themen beeinflusst. Dies sind auf der einen Seite die Ergebnisse der Arbeit des Schlichtungsausschusses auf Bundesebene zur verbindlichen Klärung von Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 19 KHG aus dem Vorjahr und auf der anderen Seite die andauernden Aktivitäten rund um die folgenschwere Coronapandemie. Hieraus erklärt sich, warum die Anpassung der Deutschen Kodierrichtlinien für 2022 nochmals zurückhaltend ausgefallen ist.

Während sich die Selbstverwaltung im Jahr 2020 zunächst darauf verständigt hatte die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses aus dem Jahr 2020 in einen neuen Anhang C zu überführen, sollten diese mit etwas mehr Zeit in 2021 unmittelbar in den DKR als Zitat aufgenommen werden. Dies erfolgte an solchen Stellen, an denen der beste inhaltliche Bezug hergestellt werden konnte. Nicht zu allen Schlichtungssprüchen konnte gemeinsam in der Selbstverwaltung eine geeignete Stelle festgelegt werden. In diesen Fällen und solchen, in denen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses bereits aufgrund von Änderungen an anderer Stelle (z. B. im OPS) ihre Bedeutung verloren haben, wurden sie in Anhang C zitiert.

Bei der vorliegenden Kommentierung der DKR handelt es sich um Vorschläge von Praktikern für Praktiker im Sinne von Empfehlungen der einzelnen Autoren. Die Kommentierungen erheben weder den Anspruch auf Vollständigkeit, noch stellen sie rechtsverbindliche Vorgaben dar. Die fachliche Prüfung und Kodierung der Fälle im Krankenhaus schließt eine abweichende Kodierung in Einzelfällen nicht aus. Darüber hinaus haben die offiziellen Kodierrichtlinien immer Vorrang vor der Kommentierung. Um die offiziell gültigen Vorgaben der DKR eindeutig von persönlichen und damit nicht rechtsverbindlichen Kommentierungen abgrenzen, sind die Kommentare und andere weiterführende Informationen durchgängig in gelb unterlegter Schrift in die offiziellen DKR an der dazugehörigen Stelle eingefügt. Die offiziellen Kodierrichtlinien sind wortgetreu und vollständig wiedergegeben. Wenn möglich und sachgerecht, wurde auch auf Empfehlungen des MDK (SEG 4) in den Kommentaren eingegangen.

Im Hinblick auf das pauschalierende Entgeltsystem für die Psychiatrie und Psychosomatik sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Kodierrichtlinien ausschließlich für die Kodierung im Kontext der Abrechnung über das DRG-System gemäß § 17 b KHG gelten. Für die Psychiatrie und Psychosomatik im Geltungsbereich nach § 17 d KHG stehen eigene DKR-Psych bereit.

An dieser Stelle möchten wir uns für die Kodierfragen, die Sie auch 2021 wieder an die Deutsche Krankenhausgesellschaft übermittelt haben, herzlich bedanken. Wir haben versucht, alle diese Fragen ausreichend zu würdigen und möchten Sie erneut ermutigen, Ihnen bekannte, häufig kontrovers diskutierte Kodierfragen direkt an DKGMedizin1@dkgev.de zu mailen.

Zuletzt möchte ich noch an Herrn Dr. Kaczmarek erinnern, der zwar nicht mehr als Mitherausgeber und Autor zur Verfügung steht, der das Buch in der Vergangenheit aber maßgeblich mitgestaltet hat, und ihm hierfür nochmals ganz herzlich danken.

Berlin, im Januar 2022

Dr. Nicole Schlottmann

